OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490528/3/ER/JK

Datum:
Linz, 16. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des E Ö, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 6. Mai 2019, GZ: Pol96-29-2019, betreffend Abweisung eines Antrags auf Strafaufschub den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. Mai 2017, GZ: Pol96-193-2017, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) als Betreiber des Lokals „T“ in N, M, wegen Verstößen gegen das Glücksspielgesetz mit Geldstrafen in Höhe von insgesamt 12.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt: 5 Tage und 16 Stunden) zuzüglich 1.200 Euro Verfahrenskostenbeitrag belegt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. Jänner 2018, GZ: LVwG-412147/10/KLi/SW, als unbegründet abgewiesen. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Februar 2018, GZ: E 514/2018-5, wurde die Behandlung der gegen dieses Erkenntnis erhobenen Beschwerde abgelehnt.

I.2. Mit Schreiben vom 25. April 2019 wurde der Bf aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen anzutreten. Da die Geldstrafe uneinbringlich sei, sei nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

I.3. Mit Eingabe vom 30. April 2019 beantragte der Bf den Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 VStG. Im Einzelnen wurde beantragt,

(1) den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufzuschieben, in eventu
(2) den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
(3) den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der antragstellenden Partei für 12 Monate aufzuschieben.

I.4. Die genannten Anträge wurden mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangten Behörde) vom 6. Mai 2019, GZ:Pol96-29-2019, abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich die Verweisungsnorm des § 53d Abs 1 VStG ausdrücklich auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten beziehe und dafür die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des StVG vorsehe. Der Gesetzgeber habe damit jedoch lediglich die Gleichbehandlung aller Strafgefangenen innerhalb eines gerichtlichen Gefangenenhauses bzw. einer Strafvollzugsanstalt aus organisatorischen Gründen bezweckt.

Da jedoch im konkreten Fall die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe im Polizeianhaltezentrum Wels der Landespolizeidirektion Oberösterreich angeordnet worden sei, scheide die Anwendung des § 53d VStG aus. Zudem würde auch im Fall der Verbüßung der verwaltungsrechtlichen Ersatzfreiheitsstrafe in einem

gerichtlichen Gefangenenhaus die sinngemäße Anwendung des StVG nicht dazu führen, dass die der Strafjustiz vorbehaltenen alternativen Bestrafungsformen auf verwaltungsrechtliche Ersatzfreiheitsstrafen anwendbar wären. Somit bestehen für die beantragten alternativen Vollzugsformen keine gesetzlichen Grundlagen. Den beantragten Strafaufschub wegen akuter Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten habe der Bf zudem unbegründet gelassen.

Der Aufschub des Strafvollzuges aus wichtigem Grund liege im Ermessen der Behörde. Die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe müssen im Antrag konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Keinesfalls dürfe durch den Aufschub der Zweck der Freiheitsstrafe vereitelt werden. Der Bf betreibe nach wie vor das T Sportwettenlokal in N und verfüge somit über ein regelmäßiges Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Linz sei der Bestrafte bereits am 11.1.2015 wegen der Durchführung von Glücksspielen in seinem Lokal schuldig erkannt worden. Er hat sowohl im Straf- als auch im Vollzugsverfahren jegliches zur Verfügung stehende Rechtsmittel ergriffen, wodurch sich der Zeitraum zwischen Begehung der Anlasstat und Vollzug der Strafe mittlerweile auf mehr als 2 Jahre erstreckt. Ein weiterer Aufschub der Vollziehung würde somit der general- als auch der spezialpräventiven Wirkung der rechtlich vorgesehenen Sanktion zuwiderlaufen. Trotz eines regelmäßigen Einkommens habe der Bf keinerlei Zahlung des Strafbetrags unternommen und auch keine Ratenzahlung beantragt.
Daher gehe die Behörde davon aus, dass ein Aufschub des Vollzuges zu keiner Zahlung des Strafbetrages führen würde. Ebenso sei für die Behörde nicht ersichtlich, warum die Verbüßung einer verhältnismäßig kurzen Freiheitsstrafe von 136 Stunden bei fortlaufendem Geschäftsbetrieb nicht möglich sein sollte, zumal der Bestrafte in seinem Lokal von einem Angestellten kurzfristig vertreten werden könnte.

Somit kam die Behörde zum Ergebnis, dass im Antrag keine Tatsachen begründet worden seien, die einen Aufschub der Vollziehung der rechtskräftigen Strafe rechtfertigen würden.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 22. August 2019 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der er beantragte, das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Einbringung von gemeinnütziger Leistung stattgegeben wird, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests stattgegeben wird, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Bestrafen stattgegeben wird.

I.6. Mit Schreiben vom 17. September 2019, eingelangt am 24. Oktober 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die per E-Mail der belangten Behörde übermittelte Fallübersicht über die Verwaltungsstrafen des Bf vom 17. Dezember 2019. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

I.7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. Mai 2017, GZ: Pol96-193-2017, wurden über den Bf als Betreiber des Lokals „T“ in N, M, Geldstrafen von insgesamt 12.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt: 5 Tage und 16 Stunden), bestätigt mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. Jänner 2018, GZ: LVwG-412147/10/KLi/SW, wegen Übertretungen nach § 52 Abs 1 Z 1 drittes Tatbild GSpG rechtskräftig verhängt. Die Behandlung der gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich erhobenen Beschwerde wurde mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Februar 2018, GZ: E 514/2018-5, abgelehnt.

Mit Schreiben vom 25. April 2019 wurde der Bf von der belangten Behörde mit der Begründung der mangelnden Einbringlichkeit der Geldstrafen zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert. Zu diesem Zeitpunkt betrieb der Bf noch immer das Lokal „T“ und bezog daraus regelmäßige Einkünfte. Seit der Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe vom 25. April 2019 leistet der Bf regelmäßig monatliche Teilzahlungen in Höhe von 500 Euro an die belangte Behörde. Diese Teilzahlungen werden von der belangten Behörde auf die offene Forderung aus der verhängten ggst Geldstrafe angerechnet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem E-Mail der belangten Behörde. Dass der Bf seit der Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe regelmäßig Teilzahlungen in Höhe von monatlich 500 Euro leistet und diese Zahlungen von der belangten Behörde auch auf die offene Forderung aus der verhängten ggst Geldstrafe angerechnet werden, ergibt sich aus der im Verwaltungsakt enthaltenen Verwaltungsstrafen-Fallübersicht vom 17. Oktober 2019 sowie der Auskunft der belangten Behörde vom 17. Dezember 2019 samt ergänzend übermittelter Verwaltungsstrafen-Fallübersicht vom 17. Dezember 2019.

III. Gemäß § 54b Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 57/2018, ist, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl Nr 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 138/2017, kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 138/2017, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit ist nach der Bestimmung des Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die im Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 702).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ausschlaggebend, ob der Beschwerdeführer nach Lage des Falles durch den bekämpften Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Das Rechtsschutzbedürfnis ist dabei insbesondere dann zu verneinen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer ohne objektiven Nutzen ist, wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen sohin nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Fehlt das Rechtsschutzbedürfnis bereits im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Fällt das Rechtsschutzbedürfnis erst nach Einbringung der Beschwerde weg, führt dies zur Einstellung des Verfahrens

(VwGH 9.4.2018, Ra 2017/17/0928; 28.1.2016, Ra 2015/11/0027; 11.9.2013, 2013/02/0112; 5.9.2008, 2005/12/0029).

IV.2. Gemäß § 54b Abs 2 VStG ist der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe nur zulässig, soweit die Geldstrafe uneinbringlich oder dies mit Grund anzunehmen ist. Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe liegt vor, wenn der Bestrafte zur Leistung der Geldstrafe wirtschaftlich außerstande ist [Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 54b Rz 7 (Stand 1.5.2017, rdb.at)].

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, forderte die belangte Behörde den Bf mangels Einbringlichkeit der über ihn verhängten Geldstrafen mit Schreiben vom 25. April 2019 zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe auf. Der Bf betrieb jedoch auch zu diesem Zeitpunkt ein Lokal und verfügte über regelmäßige Einkünfte. Seit der Aufforderung leistet der Bf zudem regelmäßig monatliche Teilzahlungen in der Höhe von 500 Euro an die belangte Behörde. Aufgrund dieser Umstände kann nicht von der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafen ausgegangen werden, sodass sich der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe betreffend den Bf bereits zum Zeitpunkt der Aufforderung zum Strafantritt als unzulässig erwies. Dass der Bf „trotz eines regelmäßigen Einkommens“ bis zur Aufforderung zum Strafantritt keine Zahlungen geleistet hat, also bloß zahlungsunwillig war, berechtigt nämlich nicht zur Annahme der Uneinbringlichkeit (vgl Wessely in Raschauer/Wessely, VStG² § 54b; Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 54b, RN 7).

IV.3. Die Beschwerde des Bf vom 22. August 2019 richtet sich gegen die Abweisung seiner Anträge auf Strafaufschub bzw. alternative Vollzugsformen und verfolgt somit das Ziel, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe aufzuschieben. Im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung im August 2019 war jedoch der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund des Nichtvorliegens der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe unzulässig. Dem Bf mangelte es bei der Beschwerdeeinbringung an dem für die Beschwerdelegitimation erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Die Beschwerde war daher mangels Beschwerdeberechtigung als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter